

1 Geltungsbereich

Mit dieser Zertifizierungsordnung wird die Durchführung aller Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH mit einem Auftraggeber in Bezug auf die Zertifizierung von Produkten geregelt.

2 Vertragliche Grundlagen

Der Auftrag ist mit der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrages vom Auftraggeber - das ist der Produkt-Zertifikatswerber - und der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH erteilt.

Der gesamte Vertrag besteht aus den nachstehend genannten Unterlagen, welche einen integrierten Bestandteil bilden:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Vertrag | QFM-TAS-Zert-Prod-001 |
| 2. Plan der Bewertung | QFM-TAS-Zert-Prod-002 |
| 3. Zertifizierungsordnung | QFM-TAS-Zert-Prod-003 |
| 4. ggf. Nutzungsbedingungen TÜV AUSTRIA-Zertifiziert-Zeichen | QFM-TAS-Zert-Prod-004 |
| 5. Prüfordnung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH | QFM-TAS-PISt-000 |
| 6. AGB der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH | |
| 7. ggf. Unterlagen zur Beschreibung des Prüfobjekts | |

Der Auftrag ist vollständig und ausschließlich durch den Vertrag geregelt. Sollten Bestimmungen einzelner Dokumente in gegenseitigem Widerspruch stehen, so gelten die Bestimmungen des erstgenannten Dokuments.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schließt Verträge mit Auftraggebern nur zu den in den genannten Dokumenten beschriebenen Bedingungen ab. Diese Bedingungen gelten für Verträge zwischen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und dem Auftraggeber über die Zertifizierung von Produkten sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten. Die einmal vereinbarten Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Zertifizierung eines Produktes

3.1 Grundsätzliches

Es können als Bewertungsgrundlage im Rahmen der Zertifizierung nur Prüfberichte herangezogen werden, die von zugelassenen Laboratorien stammen, welche nach den Regeln der ISO/IEC 17025 oder analogen ISO-Guides akkreditiert bzw. anerkannt wurden.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH führt vorrangig Bewertungen und Zertifizierungen auf Basis der Prüfberichte der zugelassenen Laboratorien der TÜV AUSTRIA Gruppe durch.

Prüfberichte, die als Basis für eine Produktzertifizierung der Zertifizierungsstelle dienen sollen, dürfen zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle nicht älter als sechs Monate sein.

ProdZertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH

Für die Ausstellung eines Produktzertifikates durch die Zertifizierungsstelle ist der Abschluss eines Vertrages mit der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Voraussetzung. Wird ein zu zertifizierendes Produkt nicht unter dem Namen des Auftraggebers vertrieben, hat der Auftraggeber in Form einer verbindlichen Erklärung zu dokumentieren, unter welchem Ursprungszeichen er das Produkt auf den Markt bringen will.

Die Beschränkung der Produktzertifikate auf bestimmte Kontingente oder Lose ist zulässig.
Auch die Erteilung von Produktzertifikaten unter bestimmten Auflagen ist in besonderen Fällen möglich.

Wenn der Zertifikatsinhaber sein Produktzertifikat auf einen Dritten übertragen möchte, dann muss er vor der Übertragung die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH informieren, damit die Übertragungsmöglichkeit geprüft werden kann. Eine Übertragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und mit Bei- bzw. Eintritt des Dritten in diesen Vertrag zulässig.

Der Auftraggeber hat im Falle einer Übertragung der Produktzertifikate sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den Erwerber des Zertifikats zu überbinden.

Der Auftraggeber hat das im Vertrag vereinbarte Entgelt, das entsprechend der Preisliste der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH berechnet wurde, zu leisten.

Weiters hat der Auftraggeber für die Administration der Produktzertifikate jährlich, nach Einheiten gestaffelte Lizenz- und Serviceentgelte zu bezahlen, sofern nicht schriftlich ein Fix- oder Pauschalpreis oder eine andere Verrechnungsgrundlage vereinbart wurde. Es steht im Ermessen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH das Entgelt auch vor dem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens zu verlangen.

Die von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ausgestellten Produktzertifikate bleiben immer Eigentum der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und befreien den Auftraggeber weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht aufgrund von Mängel, noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Veröffentlichung spezifischer Daten über die zertifizierten Produkte zur Information der Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen.

Weiters gestattet der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH den Inhalt eines erteilten Produktzertifikats, mit Ausnahme der Angaben über die Fertigungsstätte, auf Anfrage an Dritte weiterzugeben oder jedermann zugänglich zu machen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hat, bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder wenn der Auftraggeber gegen die Kriterien der Zertifizierungsordnung für die Produktzertifizierung verstößt, die Möglichkeit der jederzeitigen Entziehung der Produktzertifikate. Der Auftraggeber hat diesfalls das Produktzertifikat unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH herauszugeben.

Sollte das binnen einer Frist von 14 Tagen nicht erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet eine Konventionalstrafe von € 1.000,-- pro Tag zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Eine Ungültigkeitserklärung der Produktzertifikate kann durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH mit sofortiger Wirkung jederzeit erfolgen.

ProdZertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Produktzertifikate. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

Die Gültigkeit der Produktzertifikate beträgt, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, im Normalfall drei Jahre ab Ausstellungsdatum, wobei regelmäßig Überwachungsprüfungen durchzuführen sind und sämtliche Voraussetzungen, die zur Erteilung des Produktzertifikates geführt haben, für die Dauer der Gültigkeit vollständig und jederzeit erfüllt werden müssen.

3.2 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH stellt Produktzertifikate aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung von Prüf- und Auditberichten einer geeigneten Prüfstelle aus.

Im Falle einer negativen Bewertung erhält der Auftraggeber kein Zertifikat. Bei negativem Bewertungsergebnis hat der Auftraggeber im Regelfall die Möglichkeit sein Produkt zu verbessern. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine positive Erledigung.

Die Bewertung unterliegt ausschließlich der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Die Entscheidung unterliegt jedenfalls keinem Rechtszug außerhalb der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Zusammenhang auf seine materiellrechtlichen Ansprüche.

3.3 Rechte des Auftraggebers aus der Produktzertifizierung

Der Auftraggeber ist während der Gültigkeitsdauer eines Produktzertifikates berechtigt zur

- ✓ produktbezogenen Werbung mit dem TÜV AUSTRIA-Zertifikat
- ✓ Darstellung von erteilten Produktzertifikaten in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen
- ✓ Beantragung von Produktzweitertifikaten.

Weitere Werbemaßnahmen des Auftraggebers, die auf die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Bezug nehmen, sind mit der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH abzustimmen. Die Eigenverantwortlichkeit des Auftraggebers für die Gestaltung seiner Werbung bleibt im Übrigen unberührt.

3.4 Pflichten des Auftraggebers aus der Produktzertifizierung

Der Auftraggeber ist während der Gültigkeitsdauer seines Produktzertifikates verpflichtet:

- (a) zur laufenden Überwachung der zertifizierten Produkte, damit sichergestellt ist, dass die Produkte mit den zertifizierten Mustern übereinstimmen,
- (b) Ermöglichung periodisch wiederkehrender Kontrollen der Produktfertigung durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH,
- (c) zur Betreibung der Produktion unter hoher Sorgfalt hinsichtlich Güte und Qualität,
- (d) zur Beachtung der Hinweise aus den wiederkehrenden Fertigungskontrollen und aus den Überwachungstätigkeiten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH,
- (e) zur Anzeige jeder vorgesehenen Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten und zwar rechtzeitig und vor der Umsetzung an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und zur schriftlichen Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Der Fortbestand des Produktzertifikates hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab,

ProdZertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH

- (f) zur Anzeige an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH jeder Veränderung im vorgelegten Produktionsablauf,
- (g) zur Erfassung und zur Archivierung sämtlicher das Produkt betreffender Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden sowie zur Vorlage dieser Beanstandungen bei der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auf deren Verlangen sowie zur Auskunftserteilung gegenüber der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auf deren Verlangen,
- (h) zur rechtzeitigen Anzeige an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH im Falle einer beabsichtigten Verlegung der Fertigungsstätten oder im Falle einer beabsichtigten Übertragung des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen oder einen anderen Unternehmensinhaber,
- (i) wenn der Auftraggeber als Produktzertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, ist durch den Auftraggeber mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und welche die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt,
- (j) zur unverzüglichen Abstellung von Sicherheitsmängeln an zertifizierten Produkten, die sich nachträglich herausstellen - in jedem Fall hat er das Inverkehrbringen dieser Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unverzüglich zu informieren,
- (k) zur eigenständigen Wahrnehmung der Meldepflichten, trotz einer Produktzertifizierung durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, als Hersteller oder Inverkehrbringer gegenüber den Behörden, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten,
- (l) zur Ermöglichung von Witnessaudits der diversen Zulassungs- und Akkreditierungsstellen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH in seinen Betriebsstätten und deren Subunternehmer sowie zur entsprechenden Verpflichtung seiner Subunternehmer,
- (m) im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt, wenn es auch zertifiziert werden soll, eine neue Typenbezeichnung festzulegen,
- (n) der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu gestatten, dass sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Produktzertifizierungsstelle weitergeben darf,
- (o) der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu gestatten, dass sie auf Anforderung der Zulassungs- und Akkreditierungsstellen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, dieser insbesondere Informationen, Unterlagen, und dergleichen, welche sowohl den Vertrag mit dem Auftraggeber als auch den Vertragsgegenstand betreffen, weitergeben darf.
- (p) für das zertifizierte Produkt eine Aufstellung aller ihm bekannt gewordenen Reklamationen zu führen. Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Produktzertifikates. Nach Erlöschen des Produktzertifikates müssen die Aufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden. Diese Reklamationssammlung ist der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Wenn die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Prüfung des zertifizierten Produktes selbst durchgeführt hat, dann sind im oben genannten Sinne davon auch Informationen über die Durchführung der Prüfung, die Erteilung und Zurückziehung der Produktzertifikate und Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken, die im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit den geprüften Produkten stehen, erfasst.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Auftraggeber aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

4 Überwachung des zertifizierten Produktes

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH führt zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Produktqualität eine regelmäßige Produktkontrolle durch.

Im Regelfall erfolgt diese Überwachung jährlich. Der Umfang der Überwachungsmaßnahmen ist im Plan der Bewertung definiert.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH kann die Überwachungsintervalle verkürzen, wenn ihr aufgrund der Überwachungstätigkeit, produktspezifischer Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Auffälligkeiten bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH kann in besonderen Fällen eine Warenkontrollprüfung vor dem ersten Warenversand festlegen.

Der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist die Besichtigung der im Produktzertifikat angegebenen Produkte, Fertigungsstätten und Lager (bei ausländischen Produktzertifikatsinhabern auch die Lager der Importeure oder der österreichischen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) jederzeit und ohne vorherige Anmeldung gestattet.

Der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist die kostenlose Entnahme von Produkten, für die ein Produkt-Zertifikat erteilt ist, zu Kontrollprüfungen sowie Überprüfungen in Fertigungsstätten und Lagern gestattet.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH kann andere, unabhängige und geeignete Stellen beauftragen, in ihrem Namen die Überwachungstätigkeiten durchzuführen. Auf Verlangen dieser Stellen sind auch diesen dieselben Überwachungsmöglichkeiten einzuräumen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH stellt dem Produktzertifikatsinhaber die Kosten für die Durchführung der Überwachung gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Zusatzaufwände werden jedenfalls immer gemäß der jeweils gültigen Preisliste der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH in Rechnung gestellt.

5 Marktkontrolle

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH kann jederzeit zertifizierte Produkte zu Kontrollprüfungen aus dem Markt entnehmen.

Der Produktzertifikatsinhaber erhält über das Ergebnis der Kontrollprüfung einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung zur Mangelbeseitigung, wenn bei Kontrollprüfungen Abweichungen zu zertifizierten Baumustern oder Mängel an Produkten festgestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH stellt die Kosten der gesamten Kontrollmaßnahmen dem Produktzertifikatsinhaber gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH in Rechnung.

6 Einschränken, Aussetzen, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Produktzertifikaten

6.1 Erlöschen von Produktzertifikaten

Produktzertifikate erlöschen, wenn

- (a) die im Produktzertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung erfolgt ist. Produktzertifikatsverlängerungen sind grundsätzlich möglich, wenn die bei der vorausgegangenen Zertifizierung zugrunde gelegten Bestimmungen weiterhin zutreffen und die regelmäßigen Kontrollmaßnahmen positiv verlaufen sind,
- (b) der Produktzertifikatsinhaber den Vertrag zur Produktzertifizierung kündigt und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schriftlich mitteilt,
- (c) der Produktzertifikatsinhaber in Konkurs gerät oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- (d) die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, z. B. aufgrund geänderter Akkreditierungsregeln und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes, den Zertifizierungsvertrag mit einer Frist von max. sechs Monaten kündigt.

6.2 Einschränkung, Aussetzung, Ungültigkeitserklärung, Rückzug von Produktzertifikaten

Die Produktzertifikate können von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn

- (a) das zertifizierte Produkt nicht mehr dem genehmigten Muster entspricht,
- (b) Produkte für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen,
- (c) zum Zeitpunkt der Prüfung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer positiven Zertifizierung entgegengestanden hätten - hierzu gehört z. B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder die Einordnung nach Verwendungszweckarten und zwar auch aufgrund eines von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu verantwortenden Fehlers oder Mangels an der Zertifizierung,
- (d) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst sich nachträglich herausstellenden Produkt- oder Systemmängel, die nicht vom Produktzertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden,
- (e) der Produktzertifikatsinhaber die wiederkehrenden Überwachungstätigkeiten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt,
- (f) Produktzertifikate oder Produktzertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind,
- (g) bestehende Genehmigungen zur Nutzung des Zertifikates auch auf nicht zertifizierte Produkte angewandt werden und damit ein Zertifikatsmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit tief greifend erschüttert,
- (h) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Produktzertifikaten betrieben wird,
- (i) fällige Entgelte für die Produktzertifizierung und/oder Produktprüfung vom Produktzertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Produktzertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, auf welches Produkt bzw. Produktzertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.

6.2.1 Mängelarten

Die anzuwendenden Methoden zum zeitweiligen oder dauerhaften Entzug des Produktzertifikates richtet sich nach der Art der Abweichungen. Im Folgenden sind die zwei Grundarten dargestellt

Leichter Mangel

Als Mangel gilt jede Abweichung (im Sinne einer Verschlechterung) von den Voraussetzungen, die zu erfüllen notwendig war, um zu einer positiven Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu führen.

Ist eine Abweichung geringfügig, verglichen mit ihrem Sollwert, behebbar und zieht keinerlei unmittelbare Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit und Umwelt nach sich, so ist keine Aberkennung der Produktzertifizierung nötig, sofern der Auftraggeber den Mangel schnellstmöglich und nachweislich nachhaltig behebt.

Schwere Mangel

Ist eine Abweichung jedoch massiv, verglichen mit ihrem Sollwert, nicht unmittelbar behebbar oder zieht eine potenzielle Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit und Umwelt nach sich, so ist eine Aberkennung der Produktzertifizierung durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH nötig, entweder bis die Abweichung positiv behoben oder verändert wurde, oder endgültig.

6.2.2 Mängelbehandlung

Mängel sind unmittelbar, schnellstmöglich und nachhaltig vom Auftraggeber zu beseitigen.

Wird ein Mangel durch den Auftraggeber festgestellt oder durch Dritte an diesen gemeldet, so ist der Produktzertifikatsinhaber verpflichtet, sofort eine Mangelmeldung an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu übermitteln.

Der Mangelbeseitigungsplan und die Mangelbeseitigungsmeldung mit Nachweis der erfolgreichen Beseitigung sind der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu übermitteln.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hat jederzeit das Recht, eine Mangelbeseitigung auf Kosten des Produktzertifikatsinhabers zu überprüfen.

6.3 Verfahren zum Produktzertifikatsentzug

Dem Auftraggeber wird von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH vor dessen Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Produktzertifikates Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.

Das Recht des Produktzertifikatsinhabers, das Produktzertifikat der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH weiterhin zu führen, erlischt automatisch für diejenigen im Produktzertifikat aufgeführten Produkte, die von der Einschränkung oder Aussetzung betroffen sind oder aufgrund der Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden sind.

Das Produktzertifikat ist im Falle der Ungültigkeitserklärung oder des Erlöschens unverzüglich im Original an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zurückzugeben.

Der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH wird die Veröffentlichung von Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Produktzertifikaten vom Auftraggeber gestattet.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Name und Adresse des Auftraggebers, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständige Behörde und die Akkreditierungsstellen, die anderen "zugelassenen Stellen", die Zulassungsbehörden, an Importeure und sonstige interessierte Kreise weitergeben.

Für Nachteile, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Produktzertifikates erwachsen, haftet die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH nicht.

7 Verstöße gegen die Zertifizierungsordnung

Bei im Folgenden angeführten Verstößen des Auftraggebers gegen die Zertifizierungsordnung für die Produktzertifizierung ist die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH berechtigt, zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Produktzertifikates eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 15.000,- für jeden Verstoß vom Produktzertifikatsinhaber zu verlangen.

Es bleibt der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH jedoch unbenommen, darüber hinausgehende Schäden geltend zu machen. Außerdem behält sich die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos aufzulösen und allenfalls alle weiteren für den Auftraggeber bestehenden Produktzertifikate für ungültig zu erklären, sobald die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die Zertifizierungsordnung für die Produktzertifizierung das Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers als tief erschüttert ansehen muss.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH behält sich vor, vom Auftraggeber den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die Zertifizierungsordnung für die Produktzertifizierung entstehen. Derartige Aufwendungen sind z. B. Kosten für Vergleichsprüfungen von zertifizierten Produkten mit Produkten vom Markt, erforderliche Recherchen, Fertigungsstättenbesichtigungen, Versandkontrollen (z. B. Verschiffungskontrollen), Kontrolle der Lagerbestände und sonstige von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH für erforderlich gehaltene Maßnahmen.

Die für derartige Maßnahmen entstandenen Kosten werden von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH dem Auftraggeber gemäß der jeweils gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet.

8 Einsprüche und Beschwerden

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, gegen Prüf-, Überwachungs-, Kontroll-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen Einspruch oder Beschwerde bei der Leitung der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH einzulegen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hat dem Auftraggeber eine aussagekräftige Begründung für ihre Entscheidung zu geben.

Wenn die von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH gegebene Begründung vom Auftraggeber nicht akzeptiert wird und keine Einigung bzw. einvernehmliche Lösung der Angelegenheit mit der Leitung der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hergestellt werden kann, dann steht dem Auftraggeber der Rechtsweg offen.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Haftungsausschluss für Schäden an Produkten

Für Schäden an Produkten, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen übernimmt die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH keine Haftung.

9.2 Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an den von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH erstellten Prüf- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und sonstigen Ergebnisdokumenten verbleiben bei der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

9.3 Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hat ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw., die der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zur Einsicht überlassen werden, Kopien für die Akten zu erstellen.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes.